

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.12.2009

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom 01.12.2009 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.07.1996 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Absatz 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	60,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund (im Sinne des § 1 Absatz 2)	480,00 €

2. Der § 11 (Fälligkeit der Steuer) wird geändert:

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gägelow, den 01.12.2009

Wandel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.